

Muster denkmalrechtliche Erlaubnis / Genehmigung

Absender / Datum

An

Betreff: Vollzug des Denkmalschutzgesetzes / der Bauordnung

Durchführung von erlaubnis- / genehmigungspflichtigen Maßnahmen auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr. ____*, Gemarkung ____*, Gemeinde ____*

Zum Antrag vom ____*

Anlagen: ____*

Sehr geehrter Adressat,

auf der Rechtsgrundlage des Artikels / § (nach Landesrecht) des Denkmalschutzgesetzes / der Bauordnung erlässt die Untere Denkmalschutzbehörde / die Baugenehmigungsbehörde folgenden Bescheid:

Nachdem das Landesamt für ____* (Denkmalfachbehörde) beteiligt wurde (evtl.:* und gleichfalls schriftlich zugestimmt hat;

Präzise Angabe wegen der steuerrechtlichen Folgen nötig:: „Diese Erlaubnis weicht in den folgenden Positionen von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ab _____),

wird hiermit aufgrund des Antrags die

Genehmigung / Erlaubnis

erteilt, auf dem genannten Grundstück folgende Maßnahmen auszuführen (detailliert beschreiben):

*

Dies gilt unter den folgenden

Nebenbestimmungen

Nach Möglichkeit ist bei den einzelnen Nebenbestimmungen genau anzugeben, ob eine echte Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz gewollt ist; denn hiervon hängen Anfechtbarkeit und Rechtsschutz ab, sofern nicht eine Anerkennung des gesamten Inhalts mit einer Einverständniserklärung vorliegt. Formulierungshilfen in DRD Nr. 3.5.1 und 3.5.2.

1.

Nur bei Abhängigkeit von persönlichen Umständen z.B. im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung: Diese Genehmigung ist an Ihre Person als Inhaber der Genehmigung gebunden (höchstpersönliche Genehmigung); eine Übertragung der Genehmigung auf eine andere Person bedarf deshalb einer erneuten Genehmigung.

2.1

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, bei der Maßnahme nicht von Antrag, Begründung, Beschreibung, Lageskizze und restauratorischem Konzept (jeweils in der hiermit genehmigten Form) abzuweichen. Dies gilt insbesondere für etwaige zusätzliche Maßnahmen.

2.2

Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und den hiermit ausdrücklich vorbehaltenen noch ergehenden fachlichen Weisungen der Denkmalfachbehörde. Technische Abweichungen von den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde.

2.3

Die Durchführung der Maßnahmen ist laufend mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Denkmalfachbehörde auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten umfassend zu informieren und der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde jederzeit die Besichtigung und das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Die laufende und lückenlose Abstimmung ist Voraussetzung der Erteilung der steuerlichen Bescheinigung.

3.

Der Inhaber der Genehmigung hat bei wichtigen oder unerwarteten Vorkommnissen, Entdeckungen und Erkenntnissen sofort, im Übrigen mindestens innerhalb von ___* (oder: * nach Abschluss der Arbeiten) der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.

4.1

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Inhaber der Genehmigung oder der von ihm mit der Ausführung der Maßnahmen Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen (* unter anderem der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde) selbständig über alle bekannten relevanten Daten und Umstände von Denkmal und Grundstück ausreichend zu orientieren.

4.2

Die Absicht des Beginns ist der ___*-Behörde mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen.

5.

Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen, insbesondere Bodendenkmäler und der gesamte Fundzusammenhang, nicht zerstört, beschädigt oder gefährdet werden.

6.1

Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde * und / oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, die Fundsituation unverändert zu belassen, die

aufgefundenen Sachen jedoch bei Gefahr ihres Abhandenkommens oder ihrer Verschlechterung unverzüglich der ___*-Behörde / der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

6.2

Werden * konservierungs- / sicherungs- / bergungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden, so ist die Denkmalfachbehörde sofort z. B. mit Telefon oder Telefax zu verständigen.

6.3

In Ländern mit Schatzregal:

Die entdeckten Bodendenkmäler gehen nach Maßgabe des § ___* Denkmalschutzgesetz mit der Entdeckung ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über.

6.4

In Ländern ohne Schatzregal:

Die entdeckten Bodendenkmäler werden gemäß § 984 BGB Miteigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers zu gleichen Bruchteilen.

6.5

Evtl.: * Bedingung dieser Genehmigung ist, dass der Inhaber durch entsprechende Vereinbarungen dafür sorgt, dass entdeckte Kulturgüter ohne Entschädigung in das alleinige Eigentum des Landes überführt werden. Dies gilt * auch / nicht für einen gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer zustehenden Anteil.

7.

Bei der Durchführung der Prospektion und einer etwaigen Nachforschungsgrabung sind alle nicht im Eigentum des Inhabers der Genehmigung stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und innerhalb von ___* nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.

8.

Der Inhaber dieser Genehmigung handelt auf eigenes finanzielles Risiko und trägt sämtliche Kosten seiner Maßnahme (Veranlasserprinzip)¹. Durch diese Erlaubnis bzw. Genehmigung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Ausgleichsleistungen oder auf Auslagenersatz. Soll der Träger der Genehmigungsbehörde oder der Denkmalfachbehörde Kosten der Prospektion übernehmen, so ist darüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Inhaber der Genehmigung durch weitere Weisungen der Denkmalfachbehörde Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

9.

Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen erhoben werden.

¹Anmerkung: Hier können weitere Festlegungen zur Kostentragung z. B. für die Grabung, Sicherung, Bergung, Konservierung, Präsentation und künftige Aufbewahrung von Funden usw. eingefügt werden.

- Es wird darauf hingewiesen,
- dass der Inhaber der Genehmigung für alle durch die Ausnützung der Genehmigung entstehenden Schäden haftet;
 - dass der Inhaber der Genehmigung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist;
 - dass die Untere Denkmalschutzbehörde nicht für Schäden haftet, die dem Inhaber der Genehmigung, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Nachforschungsgrabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Genehmigung entstehen.

10.

Der Inhaber der Erlaubnis / Genehmigung hat der * Genehmigungsbehörde / der Denkmalfachbehörde bis _____ über die Arbeiten und Ergebnisse einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstatten.

11

Diese Genehmigung gilt nach Maßgabe des § / Art. Denkmalschutzgesetz / Bauordnung bis _____; sie erlischt dann, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert wird.

12.

Diese Genehmigung ist ständig auf der Baustelle vorzuhalten.

13.

Weitere Nebenbestimmungen:

13.1

Von dieser Genehmigung darf erst nach Eintritt der Bestandskraft (Ende der Rechtsbehelfsfrist), vor diesem Zeitpunkt erst nach Eingang der Einverständniserklärung, die den Verzicht auf alle Rechtsbehelfe enthält, Gebrauch gemacht werden.

13.2

Vorbehalt von Nebenbestimmungen: Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz des Denkmals oder von Bodendenkmälern, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

13.3

(Insbesondere bei der Beseitigung von Denkmälern und Bodendenkmälern und nachfolgendem Neubau) **Sicherheitsleistung:** Vor Beginn der Maßnahmen ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG): ____*.

13.4

Widerrufsvorbehalt: Bei Zuwiderhandlungen, auch gegen einzelne Nebenbestimmungen, kann diese Erlaubnis / Genehmigung jederzeit widerrufen werden; Entschädigungsansprüche wegen eines Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen. Ein Widerruf der Genehmigung ist außer in den in § 49 VwVfG genannten Fällen auch zulässig, wenn das Ziel der Erhaltungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, ferner bei der Verwendung fachlich unzureichender Materialien und Methoden, bei ungenügender Ausrüstung, bei Ausweitung der Maßnahmen auf von der Genehmigung nicht erfasste Maßnahmen ohne Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

13.5

Ordnungswidrigkeiten: Ausdrücklich wird auf den Bußgeldtatbestand des § ____*
DSchG hingewiesen.

14.

Je nach landesrechtlicher Regelung:*

Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.

Oder:

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von _____ erhoben. Die beiliegende
Kostenentscheidung ist Bestandteil dieses Bescheids.

15.

Rechtsbehelfsbelehrung

je nach Landesrecht

Unterschrift

Hinweise:

1. * bedeutet: Präzise vollzugsfähige Angaben sind einzusetzen.
2. Weitere mögliche Nebenbestimmungen im „Textbuch“, DRD Nr. 3.5.1

© Dr. Dieter Martin, Bamberg